

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die OB-Wahl in Mannheim am 18.06.2023 und die evtl. erforderliche Neuwahl am 09.07.2023

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein für die Wahl oder die evtl. Neuwahl hat. Erhält bei der Wahl am 18.06.2023 keine Bewerberin oder kein Bewerber die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 09.07.2023 eine Neuwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis für die Wahl am 18.06.2023 und die evtl. Neuwahl am 09.07.2023 werden **von Amts wegen** Deutsche oder Unionsbürger (Angehörige der anderen EU-Staaten) eingetragen, die am 18.06.2023 das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Mannheim wohnen (ggfs. Hauptwohnung) und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis 28.05.2023 eine Wahlbenachrichtigung. Wer dann noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann (s. Nr. 1.3). Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus Mannheim verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in Mannheim zuziehen oder hier ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt, auch wenn sie nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in Mannheim wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben. Sie werden allerdings **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) anzuschließen. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen erhalten Sie beim Wahlbüro in E 5 und bei den Bürgerdiensten. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis Sonntag, 28.05.2023 beim Wahlbüro in E 5 eingehen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt hat.

Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von Dienstag, 30.05.2023 bis Freitag, 02.06.2023 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten: Stadt Mannheim – Wahlbüro –, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, Raum 58a, Telefon 293-9592, Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8 bis 16 Uhr, Do. 8 bis 18 Uhr. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

1.3 Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 02.06.2023 bis 16 Uhr beim Wahlbüro (s. Nr. 1.2) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Ein Wahlberechtigter kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (s. Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**;

2.1.2 ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen;

dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung der Stadt Mannheim erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt geworden ist,

2.2 Für die evtl. erforderliche Neuwahl am 09.07.2023 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 18.06.2023 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können für die Wahl am 18.06.2023 bis Freitag, 16.06.2023, 18 Uhr, für die evtl. erforderliche Neuwahl am 09.07.2023 bis Freitag, 07.07.2023, 18 Uhr, beim Wahlbüro (s. Nr. 1.2) schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden, eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründe.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Antragsvollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht

zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Mannheim oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlbüros, an das der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Abholvollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die aufgedruckte Anschrift absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch im Rathaus E 5 in den Hausbriefkasten eingeworfen oder abgegeben werden.

Das Wahlbüro (s. Nr. 1.2) erteilt gerne weitere Informationen. Für alle Informationen zur Wahl, insbesondere zur Wahlbenachrichtigung und zur Briefwahl steht die Sammelnummer 293-9566 des Wahlbüros zur Verfügung. Für Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis ist die Rufnummer 293-9592 geschaltet.

Mannheim, 17.05.2023
Stadt Mannheim – Wahlbüro